

12/SN-6/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium
des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

| | |
|---------------------|--------------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Z: 6 | -GE 987 |
| Datum: | 1. APR. 1987 |
| Verteilt: | 2. APR. 1987 <i>Yape</i> |

Klausgraber

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

25.3.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (14. StVO-Novelle);
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Yape

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Klausgraber

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Ihre Zeichen

72.500/1-IV/5-87

Unsere Zeichen

VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

19.3.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (14. StVO-Novelle)
(S t e l l u n g n a h m e)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den vorliegenden Novel-
lierungsentwurf grundsätzlich keinen Einwand.

Im Entwurf wird der ursprüngliche § 43 Abs 2 lit a, der eine genaue Defini-
tion des Hupverbotes enthält, gestrichen. Nach Auffassung des Kammertages
sollte jedoch diese bewährte Bestimmung im Gesetz erhalten bleiben.

Die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit gemäß § 43 Abs 2 lit d für
Fahrzeuge bestimmter Art und mit bestimmten Ladungen Routenbindungen vor-
zusehen, wird seitens des Kammertages begrüßt. Es wird jedoch angeregt,
um Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffes "bestimmte Arten
von Fahrzeugen" zu vermeiden, den Gesetzestext durch die Worte "oder be-
stimmte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände" zu ergänzen. Weiters
sollte klargestellt werden, daß bei Verkehrsbeschränkungen bzw -verboten

ein Befahren des jeweiligen Straßenstückes zulässig ist, wenn das Fahrzeug eine Sonderausstattung (zB funktionierendes Splittstreugerät, Schleuderkette usw) aufweist.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V. 